

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Gesundheit und Soziales – Abteilung Jugendwohlfahrt

Kennzeichen
GS6-G-1000/043-2013

BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
Dr. Peter Rozsa		16412	15. Oktober 2013
Gerald Zeyringer		16388	

Betrifft
NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz (NÖ KJHG); Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 17.10.2013
Ltg.-**197/K-18-2013**
S-Ausschuss

Allgemeiner Teil:

Ist-Zustand:

Das geltende Gesetz stammt aus dem Jahr 1991 und wurde im Lauf der letzten Jahrzehnte nur punktuell an aktuelle Notwendigkeiten angepasst. Die zwischenzeitlich eingetretenen gesellschaftlichen Veränderungen wie die anhaltend hohe Zahl an Trennungen und Scheidungen, AlleinerzieherInnen oder Patchworkfamilien, die nach wie vor steigende Erwerbsbeteiligung beider Elternteile und nicht zuletzt die zunehmende Zahl an Familien mit Migrationshintergrund stellen die soziale Arbeit mit Familien vor geänderte Herausforderungen.

Gleichzeitig ist das allgemeine Bewusstsein für altersgemäße Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sowie die Sensibilität für mögliche Kindeswohlgefährdungen sowohl bei Fachleuten als auch in weiten Bevölkerungskreisen gestiegen, weshalb vermehrt Verdachtsfälle von Kindeswohlgefährdungen an die Kinder- und Jugendhilfe herangetragen werden. Auch haben die mittlerweile mehr als 20-jährige Praxis und Weiterentwicklung der Angebote sowie zahlreiche Anpassungen an aktuelle Notwendigkeiten den Bedarf nach einer neuen, einheitlichen Regelung verstärkt.

Soll-Zustand:

Die Schaffung einer neuen Rechtsgrundlage auf Bundesebene eröffnet die Notwendigkeit der Schaffung einer neuen Rechtsgrundlage auf Landesebene.

Die hauptsächlichen Auswirkungen des neuen Gesetzes sollen zu einem verbesserten Schutz von Kindern führen. Wesentliche Inhalte der neuen Regelungen sind die Festlegung von Mindeststandards der Leistungserbringung, die professionelle Überprüfung von Verdachtsfällen der Kindeswohlgefährdung, die fachlich fundierte Auswahl von Hilfen, samt kurz- und mittelfristiger Festlegung der Ziele der gewährten Hilfen und nicht zuletzt die möglichst umfassende Gewährung von Schutz von Kinder und Jugendliche ohne unangemessene Eingriffe in familiäre Beziehungen. Ebenfalls neu sind umfassende Datenschutzbestimmungen und Einsichtsmöglichkeiten des Kinder- und Jugendhilfeträgers in die Strafregisterdatei.

Kompetenzlage:

Kinder- und Jugendhilfe (bisher Jugendwohlfahrt) fällt unter den Kompetenztatbestand „Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge“, der im Artikel 12 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) geregelt ist. Art. 12 B-VG sieht vor, dass in der genannten Materie Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze ist, während die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in die Kompetenz der Länder fällt.

Der Bundesgesetzgeber hat das entsprechende Ausführungsgesetz (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013) mit 01.05.2013 in Kraft gesetzt. Nunmehr ist es Sache der jeweiligen Bundesländer bis spätestens ein Jahr nach in Kraft treten des Grundsatzgesetzes das jeweilige Landes-Ausführungsgesetz in Kraft zu setzen.

Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Die Novelle berührt keine anderen Gesetze des Landes.

Verhältnis zu EU-Recht:

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl.Nr. L 255 vom 30. September 2005, S. 22;
2. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl.Nr. L 16 vom 23. Jänner 2004, S. 44;
3. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl.Nr. L 158 vom 30. April 2004, S. 77;
4. Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABl.Nr. L 155 vom 18. Juni 2009, S. 17;
5. Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl.Nr. L 343 vom 23. Dezember 2011, S. 1;
6. Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABl.Nr. L132 vom 19. Mai 2011, S.1;
7. Richtlinie 2011/36/EU des EP und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/626/JI des Rates.

Probleme der Vollziehung:

Viele Bestimmungen aus dem NÖ JWG 1991 waren in der Praxis nicht mehr bzw. kaum mehr ohne weiteres vollziehbar. Auch die zwischenzeitig erfolgten sieben

Novellierungen waren letztlich nicht ausreichend, um den Standards des 2. Jahrzehnts im 3. Jahrtausend gerecht werden zu können. Solange das Bundes-Grundsatzgesetz aus 1989 in Kraft war, konnten darauf aufbauend keine modernen Ausführungsbestimmungen umgesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen sind naturgemäß nur indirekt darzulegen, zumal es dem Landesgesetzgeber vorbehalten bleibt, die Determinierung der Grundsätze des Bundesgesetztes näher zu gestalten.

Die Umsetzung in Form des vorliegenden Entwurfes beinhaltet jedenfalls den Bedarf nach einer höheren Personalausstattung an den Jugendwohlfahrtsbehörden der Bezirke und Statutarstädte.

Seitens des Bundes sind Zweckzuschüsse für die Kosten der Jugendwohlfahrt - insbesondere der Personalkosten - in Aussicht gestellt. Allein für das Land NÖ wird etwa für das Jahr 2014 der Betrag von € 758.160,- vorgesehen. Sofern die landesparlamentarische Entscheidung bereits zu einem Inkrafttreten eines Ausführungsgesetzes im laufenden Jahr 2013 führt, fällt dieser Betrag nochmals an (obwohl die personelle Vorsorge noch nicht umgesetzt worden sein wird). Nur 1x in den Erläuterungen angedeutet wird eine Folgeberücksichtigung von Personalkosten der Länder in jährlicher Höhe von 3,9 Mio. bei der Gestaltung des zukünftigen Finanzausgleiches.

Aus den Erfahrungen mit den Bundeszweckzuschüssen im Bereich der Kinderbetreuung ist von einer Kontrolle durch den Rechnungshof auszugehen, der die pflichtgemäße Verwendung dieser Zuschüsse kritisch betrachtet. Die unerfüllte Erwartungshaltung auf adäquate Ausstattung der Jugendwohlfahrtsbehörden mit ausreichend Personal (Vorstellungen gibt es seitens der ARGE BH und der LPV) führt gegebenenfalls zu Qualitätseinbußen in der Arbeit. Die Fachöffentlichkeit, die bereits mit dem jetzigen Gesetzesvorhaben äußerst unzufrieden ist, wird einen durchaus öffentlichkeitswirksamen Druck auf ein Land ausüben, das den Grundgedanken von qualifiziertem Kinderschutz nicht ausreichend umsetzt.

In jüngerer Zeit häufen sich einschlägige Anfragen/Beschwerden von BürgerInnen mit besonders „sensibilisiertem Rechtsempfinden“ und Selbsthilfevereinigungen „Entrechteter“. Diese Eingaben sind oft mit Forderungen nach direkter Intervention bei Obsorgestreitigkeiten oder erzwungenen Kindesabnahmen verbunden.

Adressaten dieser Eingaben sind Volksanwaltschaft, Beschwerdestellen und hochrangige Landesregierungsmitglieder. Durch die weite Verbreitung moderner Kommunikationsmittel (E-Mail) werden solche Eingaben wesentlich einfacher und schneller und breiter gestreut getätigt.

Hier hat sich eine neue „Beschwerdekultur“ in der Gesellschaft entwickelt, die einen zuvor nicht gekannten zusätzlichen Arbeitsaufwand sowohl in der Zentrale wie auch bei der örtlichen Jugendwohlfahrtsstelle bedeutet und daher Personalressourcen bindet.

Die fachliche Sicht zum erwartenden Personalbedarf wird nachfolgend dargestellt, ein zusätzlicher Bedarf für die 21 Bezirkshauptmannschaften und einer Stadt wird entstehen. Dass hier auch bisherige Defizite an die Oberfläche treten, kann nicht ausgeschlossen werden. Nicht unerheblich ist auch der Zusammenhang mit der Neugestaltung des Familienrechts (ABGB, AußStrG), die neben einer umfassenden Neudefinition des Kindeswohl-Begriffes auch besondere gerichtliche Entscheidungen bei vom Kinder- und Jugendhilfeträger gesetzten Maßnahmen vorsieht.

Unter Zugrundelegung der oben erwähnten Umstände ergibt sich nachfolgend angeführter Mehraufwand, auf der Grundlage der aktuellen Daten der NÖ JWF.

Anzahl der Minderjährigen: 312.738 – aktuelle Quelle: Abteilung RU2- Statistik für das Jahr 2012

Mehrbedarf für Gefährdungsabklärung

25,36 Abklärungen pro 1000 Minderjährige.	7.931
davon Abklärungen mit Mehraufwand (1/3)	2.643,68
Mehraufwand in Stunden (4,5 Std.)	11.896,55 Std.
Mehraufwand in VZÄ (ohne Overhead)	8,26 VZÄ

Mehrbedarf für Hilfeplanung

33,29 Abklärungen pro 1000 Minderjährige	10.409,49
davon Hilfeplanungen mit Mehraufwand (15%)	1.561,42
Mehraufwand in Stunden. (4 Std.)	6245,69 Std.
Mehraufwand in VZÄ (ohne Overhead)	4,34 VZÄ

Personal-Mehrbedarf aufgrund der aktuellen Daten der NÖ Jugendwohlfahrt

Mehraufwand in Stunden	11.898 Std.	8,26 VZÄ
Mehraufwand in Stunden	6244 Std.	4,34 VZÄ
Personal-Mehrbedarf: Gesamt	18.144 Std.	12,60 VZÄ

Kosten: Aus dem angeführten Personal-Mehraufwand ergeben sich Mehrkosten in der Höhe von **€ 787.878,--** pro Jahr (Berechnungsbasis 12,6 Fachkräfte für Sozialarbeit, € 62.530,-- Kosten pro Jahr und 1 FSA für Dienstgeber).

Gemäß Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 in der Fassung BGBl. II Nr. 97/2011 kommen zu den oben angeführten Personalkosten auch noch folgende Kosten hinzu:

Verwaltungskosten, anteilige Raumkosten und allgemeine Kosten, die gesamt auf der Berechnungsgrundlage NOG 13/14 € 23.551,50/Jahr und Bediensteten ausmachen. Für 12,6 VZÄ beträgt die Gesamtsumme pro Jahr daher **€ 296.748,90**.

Von großer Relevanz für den Personalbedarf ist auch die Vorgabe der Kinderrechtekonvention und bundesrechtlicher Bestimmungen zur Verstärkung der direkten Beteiligung der betroffenen Kinder. Auch wenn der Grundsatz schon bisher galt, war in der Mehrzahl die Arbeit mit den Eltern im Vordergrund. Durch eine durchgängige Befassung mit den Kindern wird die sozialarbeiterische Tätigkeit ausgeweitet, ein Mehrbedarf an Diskussion und Erklärungsnotwendigkeit entsteht. Komplexe Familiensysteme fordern zusätzliche mitwirkende Ressourcen. Ebenso erfordern die mit den Kostenträgern Land und Gemeinden vereinbarten budgetären Konsolidierungsmaßnahmen einen erhöhten personellen Einsatz, sowohl bei der Hilfeplanung im Bezirkssprengel wie auch in den zentralen Stellen mit Steuerungs-, Kontroll- und Monitoringaufgaben (Kompetenzzentren und Teile der Fachabteilung).

Besonderer Teil:

1. Hauptstück

Zu §1: Zu Beginn des Gesetzes soll ein kurzer Überblick gegeben werden, was dieses Gesetz regelt, vor allem auch um eine Abgrenzung zum NÖ Jugendgesetz zu ziehen. Weiters wird festgehalten, wer mit den Aufgaben dieses Gesetzes betraut ist und dass neben der „öffentlichen“ Kinder- und Jugendhilfe auch private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen herangezogen werden können.

Zu § 2: Die Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe sind durch den Bundesgesetzgeber vorgegeben, jedoch wurde in einigen Absätzen eine deutliche Determinierung vorgenommen. Anders als im B-KJHG wurde jene Formulierung nicht übernommen, dass die Pflege und Erziehung auch das Recht und die Pflicht sonst mit der Obsorge betrauter Personen wäre, da das Bürgerliche Recht grundsätzlich feststellt (§ 177 ABGB), dass die Eltern mit der Obsorge betraut sind. Erst wenn diese verhindert sind, kommen kraft gesetzlicher Bestimmungen, hauptsächlich aber kraft gerichtlicher Verfügungen die Obsorgerechte und –pflichten anderen Personen zu. Durch die Formulierung in den Absätzen 8 und 9 soll stärker der Subsidiaritätsanspruch der Kinder- und Jugendhilfe zum Ausdruck gebracht werden.

Zu § 3: Für die Formulierung der Ziele der Kinder- und Jugendhilfe wurden für dieses Gesetz neben den Bestimmungen zum B-KJHG auch die seit 01.02.2013 geltenden Bestimmungen des KindNamRÄG 2013 herangezogen und verstärkt der Anspruch auf Ausschließung gewaltfreier Erziehung hervorgehoben.

Zu § 4: Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe orientieren sich an den Grundsätzen des B-KJHG, es werden aber auch weitere Aufgaben aufgezählt, die zwar nicht unmittelbar in diesem Gesetz geregelt werden, aber ebenfalls einen nicht unbedeutenden Anteil am Personal- und Mitteleinsatz in der Kinder- und Jugendhilfe bedeuten. Diese Aufgaben sind im familienrechtlichen Teil des Bürgerlichen Rechtes geregelt.

Zu § 5: Die Begriffsdefinitionen wurden weitgehend dem B-KJHG entnommen, soweit es sich um allgemein in der bisherigen Jugendwohlfahrt verwendete Begriffe handelt. Eine Erweiterung wurde durch den Begriff „Erziehungsberechtigte“ vorgenommen. Erziehungsberechtigte ist ein seit vielen Jahren im Zivilrecht und in der Jugendwohlfahrt verwendeter Begriff und daher im allgemeinen Verständnis besser verankert als „mit der Pflege und Erziehung betraute Personen“.

Weiters wird definiert, dass der im B-KJHG durchgängig verwendete Begriff „private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen“ in diesem Gesetz „private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen“ genannt wird und auch den Rechtsträger umfasst, der die Einrichtungen nach außen vertritt.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit des Gesetzes umfassen in diesem Gesetz die Begriffe „Pflegepersonen“ und „Adoptiveltern und Adoptivelternteile“ auch die entsprechenden Antragsteller.

Zu § 6: der persönliche Anwendungsbereich richtet sich nach dem Hauptwohnsitz oder Aufenthalt der betreuten Person. Zivilrechtliche Bestimmungen sehen allerdings bei Fehlen eines Hauptwohnsitzes oder Aufenthaltes eine Zuständigkeit des Kinder- und Jugendhilfeträgers auch dann gegeben, wenn die betreute Person

österreichischer Staatsbürger ist und Aufgaben im Inland zu besorgen sind. Diese Zuständigkeit könnte in seltenen Fällen bei der Durchführung des Kostenersatzes für Erziehungshilfen eintreten.

Zu § 7: Die sachliche Zuständigkeit trifft eine Aufteilung der Aufgaben und Leistungen zwischen der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden. Grundsätzlich werden alle Aufgaben und Leistungen von der Landesregierung besorgt, jene, die in Absatz 2 aufgezählt sind, werden von den Bezirksverwaltungsbehörden besorgt.

In Absatz 3 werden die im Jahr 2010 erstmals errichteten Kompetenzzentren definiert, die zum Zweck der Steuerung, der Schaffung einheitlicher Standards und zur Bündelung speziellen Wissens Aufgaben von den Bezirksverwaltungsbehörden übernehmen. Derzeit bestehen Kompetenzzentren in den Regionen Industrieviertel und Zentralraum, noch vor Inkrafttreten des Gesetzes wird die Eröffnung des Kompetenzzentrums Waldviertel erwartet. Die Aufgaben der Kompetenzzentren umfassen dzt. folgende Bereiche:

- Evaluierung geplanter Heimunterbringungen
- Schaffung eines Pools von kurzfristigen Pflegestellen, insbesondere zur sofortigen Aufnahme von Säuglingen und Kleinkindern
- Prüfung der Eignung von Pflegestellenwerbern
- Prüfung der Eignung von Adoptivwerbern
- Schaffung einer Heimplatzbörse

Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden richtet sich nach dem Hauptwohnsitz bzw. Aufenthalt der betreuten Person. Bei Wechsel des Hauptwohnsitzes geht die Zuständigkeit auf die neue Bezirksverwaltungsbehörde oder den neuen Kinder- und Jugendhilfeträger über, wobei der Aufenthalt einer betreuten Person in einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde aus Gründen einer Erziehungshilfemaßnahme keinen Zuständigkeitswechsel begründet. Ist der Kinder- und Jugendhilfeträger mit Erziehungsrechten betraut, so hat das Gericht eine Übertragung der Erziehungsrechte vorzunehmen.

Zu § 8: Der Kinder- und Jugendhilfeträger und beauftragte Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen erhalten aus ihrer Aufgabenerfüllung Informationen aus dem Privat- und Familienleben der betreuten Personen, die zumeist dem sensiblen Datenbereich zugerechnet werden müssen. Die Verschwiegenheitspflichten regeln die Weitergabe von Information aus dem Privat- und Familienleben betreuter Personen an Dritte und sind strenger gefasst als die allgemeine Amtsverschwiegenheit. Eine Auskunft soll nur im überwiegenden rechtlichen Interesse der betreuten Personen zulässig sein.

Ein Durchbrechen der Verschwiegenheitspflicht ist nur möglich:

1. wenn eine Zusammenarbeit zwischen Kinder- und Jugendhilfeträgern untereinander oder mit beauftragten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen notwendig ist
2. wenn eine Zusammenarbeit zwischen Kinder- und Jugendhilfeträgern, Kinder- und Jugendhilfe-einrichtungen und Einrichtungen oder Personen, die im selben konkreten Fall Betreuung oder Förderung von Kindern oder Jugendliche durchführen, notwendig ist (§ 9)
3. wenn der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft Unterstützung und Auskünfte gewährt werden (§ 79 Abs. 7).

4. im Strafverfahren, sofern es sich um eine strafbare Handlung wegen Misshandlung, Quälens, Vernachlässigung oder Missbrauchs gegen Kinder und Jugendlichen handelt.

Die Bestimmungen des ABGB zu den Informationsrechten der Eltern (§ 189 ABGB) bilden ebenfalls eine Ausnahmeregelung zu § 8, sind aber nicht hier zu regeln und treffen nur zu, wenn der Kinder- und Jugendhilfeträger mit Erziehungsrechten betraut ist.

Eine Zeugenaussage von Organwaltern des Kinder- und Jugendhilfeträgers oder beauftragter Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen im Zivil- oder Verwaltungsverfahren ist nur mehr bei überwiegendem berechtigtem Interesse der betreuten Personen zulässig.

Zu § 9: Die Zusammenarbeit zwischen Kinder- und Jugendhilfeträger, beauftragten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und Einrichtungen der Erziehung und außerschulischen Betreuung ist geboten, um eine optimale wechselseitige Aufgabenerfüllung zu erzielen und einander nicht durch nicht koordinierte Hilfeangebote zu blockieren. Die in § 8 normierte Verschwiegenheitspflicht wird durch eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung ersetzt, wenn Informationen über Kinder und Jugendliche notwendig sind, um die jeweiligen Aufgaben zu erfüllen und die Auskunftserteilung der Sicherung des Kindeswohles dient. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung ist eine gegenseitige. Einerseits hat der Kinder- und Jugendhilfeträger im Falle der Gewährung von Erziehungshilfen die Notwendigkeit, Informationen z.B. von der Schule über ein bestimmtes Kind zu erhalten, um die Wirksamkeit und den Grad der Zielerreichung der eingesetzten Hilfen zur Erziehung evaluieren zu können. Andererseits hat auch z.B. die Schule Bedarf an Informationen über die durchgeführten Erziehungshilfen, die einem bestimmten Kind gewährt werden, um Gewissheit zu haben, dass den von der Schule bereits mitgeteilten Gefährdungen eines Kindes durch Erziehungshilfen des Kinder- und Jugendhilfeträgers entsprechend begegnet wird. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung trifft nicht nur den Kinder- und Jugendhilfeträger und die Einrichtungen, sondern auch Einrichtungen und Personen, die Kinder und Jugendliche betreuen und fördern. Die Aufzählung im Gesetz ist nur taxativ. Begrenzt werden die Zusammenarbeit und die dadurch erforderliche gegenseitige Auskunftspflicht durch bundesgesetzlich geregelte Verschwiegenheitsverpflichtungen wie z.B. die Amtsverschwiegenheit oder Verschwiegenheitspflichten laut Berufsgesetzen. Nur im Falle der Gefährdungsabklärung nach § 30 besteht keine Begrenzung der Auskunftspflicht (normiert in § 37 B-KJHG 2013).

Zu § 10: Da der Kinder- und Jugendhilfeträger und die beauftragten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung – wie vorhin erwähnt – über zahlreiche Daten aus dem Privat- und Familienleben verfügen, die zur Entscheidungsfindung für Maßnahmen der Erziehungshilfen herangezogen werden, ist es aus Gründen der Transparenz der Entscheidungsfindung notwendig, den betreuten Personen Auskunftsrechte zuzugestehen. Eine Einschränkung erfahren die Auskunftsrechte durch eine mögliche Gefährdung des Kindeswohles im Falle der Auskunftserteilung. Diese ist daher auf einsichts- und urteilsfähige Kinder und Jugendliche beschränkt. Die Auskunftserteilung bezieht sich immer auf Daten und Fakten des eigenen Privat- und Familienlebens und dient daher nicht zweckentfremdet der Auskunftserteilung an andere Familienangehöriger oder überhaupt fremde Personen.

Im Fall der „anonymen Geburt“ hat die Mutter die Möglichkeit, dem Kind Informationen über die Beweggründe, die zur „anonymen Geburt“ geführt haben, Angaben zur eigenen Biographie, Angaben über den vermutlichen Vater zu überlassen. Diese Informationen, soweit sie elektronisch dokumentiert oder sonst wie ersichtlich sind, werden vom Kinder- und Jugendhilfeträger bis zur Volljährigkeit des Kindes aufbewahrt. Darüber hinaus werden persönliche Informationen, die von der leiblichen Mutter in einem verschlossenen Kuvert bei Geburt ihrem Kind hinterlassen werden, auch nach dieser Zeit aufbewahrt. Die Informationen dürfen ausschließlich dem betroffenen Kind weitergegeben werden, ebenso die sehr persönlichen Botschaften.

Zu § 11: Diese Bestimmung der Datenverwendung bezieht sich nur auf „Dienstleister“ der Kinder- und Jugendhilfe (Daten von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen Pflegepersonen, Adoptiveltern und Adoptivelternteile). Die Datenverwendung betreuter Personen ist im unmittelbar anzuwendenden Teil des B-KJHG geregelt.

Die Gesundheitsdaten umfassen Krankheiten von Betreuungspersonen, die eine Betreuung von Kindern und Jugendlichen ausschließen, wie z.B. Suchtkrankheiten, psychische Erkrankungen und andere, ansteckende Krankheiten wie z.B. Tuberkulose.

Daten über die Eignung als Betreuungsperson betreffen die zur Eignungsfeststellung und Vermittlung gemäß den §§ 59, 60, 67 und 70 erhobenen und bewerteten Kriterien.

Daten in Zusammenhang mit der Aufsichtstätigkeit sind jene, die gemäß den §§ 28, 47, 53, 61 und 66 Abs. 5 eine Aufsicht zur Beurteilung der Eignung einleiten sowie das Ergebnis der Aufsicht.

In Absatz 3 wird die Ermächtigung, Sonderauskünfte einzuholen, um jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen erweitert, die Kinder und Jugendliche zwar nicht unmittelbar betreuen, aber durch sonstige notwendige Tätigkeiten in Einrichtungen regelmäßig Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, wie zum Beispiel das Hauspersonal oder Küchenpersonal. Dies scheint gerechtfertigt, da auch diese Personen ein mögliches Gefahrenpotential für betreute Kinder und Jugendliche darstellen können.

In Absatz 5 ist die Ermächtigung zur Betreibung eines Informationsverbundsystems enthalten, das bisher schon im NÖ JWG 1991 geregelt war. Technisch ist Vorkehrung getroffen, dass jeweils nur die Organisationseinheit des Kinder- und Jugendhilfeträgers (und die Landesregierung als Fachaufsichtsbehörde) Zugriff auf sensible Daten hat, die sachlich und örtlich für die Leistungserbringung zuständig ist. Dadurch ist die notwendige Verwendungsbeschränkung gemäß § 1 Abs. 2 DSGVO 2000 sichergestellt. Unrichtige Daten, die zu einer Leistungserbringung des Kinder- und Jugendhilfeträgers geführt haben (z.B. eine unrichtige Meldung einer Gefährdung) müssen aus Dokumentationsgründen gespeichert werden. Auch müssen Gesundheitsdaten, die zu einer fachlichen Stellungnahme des Kinder- und Jugendhilfeträgers geführt haben (z.B. im Sorgereverfahren) zur Dokumentation der Leistungserbringung gespeichert werden, auch wenn sich diese nachfolgend verändert haben.

Zu § 12: Nachdem das Gesetz private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zur Dokumentation verpflichtet, ist es notwendig, eine Bestimmung zur Datenverwendung auch für private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zu erstellen. Diese enthält auch die Datenverwendungsbestimmungen des B-KJHG für

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, da von den Bestimmungen des B-KJHG nur der Kinder- und Jugendhilfeträger umfasst ist.

Zu § 13: Das Land hat schon bisher die Aufgabenerfüllung dokumentiert. Das B-KJHG sieht aber vor, dass auch im Ausführungsgesetz detailliert festzulegen ist, was zu dokumentieren ist. Die Bestimmung betrifft auch private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, die herangezogen werden.

Die dauerhafte Aufbewahrung von Urkunden, Niederschriften, Erklärungen und Vereinbarungen dient sowohl dem Nachweis rechtlich relevanter Vorgänge (Abstammung, Unterhalt), aus denen sich erst viele Jahre später Rechtsfolgen ergeben können (z.B. Erbrecht) als auch der langfristigen Rechtfertigungsmöglichkeit der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber Vorwürfen unterlassener oder überschießender Hilfestellung (z.B. derzeit anhängige Vorwürfe von ehemaligen Heimkindern).

Zu § 14: Die Aufbewahrung von Daten stellt eine „Gratwanderung“ zwischen datenschutzrechtlichen Bestimmungen dar, wonach Daten nur so lange aufbewahrt werden dürfen, als sie zur Aufgabenerfüllung benötigt werden. Andererseits besteht sowohl seitens der volljährigen, ehemals betreuten Personen ein Bedürfnis nach Information, aus welchen Gründen Kinder- und Jugendhilfe geleistet wurde als auch seitens des Kinder- und Jugendhilfeträgers selbst, um sein Handeln rechtfertigen zu können.

Sowohl strafrechtliche als auch zivilrechtliche Bestimmungen sehen vor, dass Verjährungsfristen erst mit der Volljährigkeit ehemals betreuter Personen zu laufen beginnt. Die Dauer der Verjährungsfristen ist unterschiedlich geregelt. Im Bereich des Zivilrechtes ist mit einer kurzen, dreijährigen Verjährungsfrist ab Volljährigkeit zu rechnen, im Bereich des StGB beginnt die Verjährung erst mit dem 28. Geburtstag der betreuten Person zu laufen, wenn die strafbare Handlung gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit oder gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung gerichtet war und das Opfer zur Zeit der Tatbegehung minderjährig war. Das vorliegende Gesetz sieht als vertretbaren Kompromiss an, dass die Dokumentation des Kinder- und Jugendhilfeträgers 10 Jahre nach Volljährigkeit aufzubewahren ist. Die dauerhafte Aufbewahrung von Urkunden, Niederschriften, Erklärungen und Vereinbarungen dient sowohl dem Nachweis rechtlich relevanter Vorgänge (Abstammung, Unterhalt), aus denen sich erst viele Jahre später Rechtsfolgen ergeben können (z.B. Erbrecht) als auch der langfristigen Rechtfertigungsmöglichkeit der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber Vorwürfen unterlassener oder überschießender Hilfestellung (z.B. derzeit anhängige Vorwürfe von ehemaligen Heimkindern).

Zu § 15: Das Land hat mit der „Statistik Austria“ langfristig vereinbart, Daten der Jugendwohlfahrt, nunmehr Kinder- und Jugendhilfe, zur Verfügung zu stellen. Diese Vereinbarung wird nun erstmals in einen gesetzlichen Rahmen gefasst. Die Daten nach Absatz 3 sind selbstverständlich jährlich zusammenzufassen, was aber nicht bedeutet, dass der Kinder- und Jugendhilfebericht ebenfalls jährlich erscheinen muss (vgl. § 23 Absatz 2).

Zu § 16: Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe orientieren sich am bisherigen Aufgabenkatalog, der sich aus dem derzeit noch gültigen NÖ JWG 1991 entwickelt hat. Die Hilfeplanerstellung, die bisher in NÖ als Teil der Gefährdungsabklärung angesehen wurde, ist entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzgebers nun ebenfalls eine eigene Leistung.

Zu § 17: Für die Aufgabenerfüllung der Kinder- und Jugendhilfe sind vorrangig die aufgezählten Fachkräfte heranzuziehen, leitende Personen müssen auch praktische Erfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe aufweisen, die nur durch mehrjährige Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe erlangt werden kann. Die Aufzählung der Berufsgruppen ist nicht abschließend zu interpretieren, da durch stetig neu hinzukommende Berufsausbildungen im Sozialbereich eine summative Aufzählung nicht möglich ist. Die in Absatz 3 erwähnten sonstigen geeigneten Kräfte bilden natürlich einen wesentlichen Bestandteil des Personals der Kinder- und Jugendhilfe, doch soll durch diese Formulierung klar gemacht werden, dass nur Fachkräfte mit der Aufgabenerfüllung betraut werden dürfen, unter deren Verantwortung die Leistungen zu erbringen sind.

Die Fort- und Weiterbildung nimmt in der sich rasch wandelnden Soziallandschaft eine immer gewichtigere Bedeutung ein. Das Gesetz verlangt daher nicht nur eine verpflichtende Fort- und Weiterbildung, sondern sieht auch vor, dass der Kinder- und Jugendhilfeträger selbst verpflichtende Fort- und Weiterbildungsstandards entwickeln kann.

Zu § 18: Die in Abs. 1 genannten Einrichtungen sind nicht abschließend zu sehen. Auch Hochschulen im Sinne des Hochschulgesetzes 2005 sind unter diesen Einrichtungen zu subsumieren. Der Kinder- und Jugendhilfeträger selbst darf durch seine Zugehörigkeit zum Verwaltungsbereich des Amtes der NÖ Landesregierung nur Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft beschäftigen. Private Kinder- und Jugendhilfeträger unterliegen dieser Einschränkung nicht.

Zu § 19: Diese Norm regelt entsprechend unionsrechtlicher Bestimmungen das Anerkennungsverfahren für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, die ihre Eignung nicht auf Grund österreichischer oder vertraglich anerkannter Zeugnisse nachweisen können. Sowohl bei der Art des Nachweises allfälliger Qualifikationen als auch bei der Frage der Qualifikationserfordernisse ist klargestellt, dass in bestehende bundesgesetzliche Regelungen (zB Ärztegesetz) nicht eingegriffen wird.

Für Drittstaatenangehörige wird auf folgende EU-Richtlinien verwiesen:

- Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.01.2004 S.44, zuletzt geändert durch Richtlinie 2011/51/EU, ABl. Nr. L 132 vom 19.05.2011 S. 1;
- Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. Nr. L 158 vom 30.04.2004 S.77, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 204 vom 04.08.2007 S. 28;
- Richtlinie 2009/50/EG über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABl. Nr. 155 vom 18.06.2009 S. 1;
- Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status von Flüchtlingen oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 337 vom 20.12.2011 S. 9;
- Richtlinie 2011/98/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. Nr. L 343 vom 23.12.2011 S. 1.

Sämtliche Unterlagen im Sinne dieser Bestimmung müssen in deutscher Sprache bzw. in beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache vorgelegt werden.

Zu § 20: Die Kosten der Kinder- und Jugendhilfe sind in den letzten Jahren stark gestiegen. Die Kinder- und Jugendhilfe hat daher, basierend auf sozialwissenschaftlicher Forschung, auch die bestehenden Angebote zu evaluieren, um nicht mehr oder nicht mehr im vorhandenen Ausmaß benötigte Hilfen zu reduzieren, aber andererseits noch nicht oder noch nicht im erforderlichen Ausmaß vorhandene Hilfen zu implementieren. Die Planung steht in einer ständigen Wechselwirkung mit der Steuerung.

Zu § 21: Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe müssen eine fundierte Grundlage ihrer Erforderlichkeit und auch ihrer Wirksamkeit haben. Die Kinder- und Jugendhilfe soll Forschungsinstitutionen heranziehen, wobei auf einen interdisziplinären Austausch besonders Bedacht zu nehmen ist.

Zu § 22: Die Steuerung stellt eine elementare Aufgabe des Kinder- und Jugendhilfeträgers dar und obliegt auch nur diesem. Durch die Aufgabenverteilung in der sachlichen Zuständigkeit ist dies eine Aufgabe der Landesregierung. Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen angeboten werden, müssen immer unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit und der regionalen Versorgung betrachtet werden. Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen werden fast ausschließlich vom Kinder- und Jugendhilfeträger aus Steuermitteln finanziert. Eine Steuerung der finanziellen Ressourcen der Kinder- und Jugendhilfe stellt eine wichtige Aufgabe der Verwaltung dar. Ein „privater“ Markt für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe ist nicht möglich, da Erziehungshilfen ausschließlich vom Kinder- und Jugendhilfeträger durchgeführt werden können.

Zu § 23: Über die Ergebnisse der Planung, Forschung und Steuerung hat der Kinder- und Jugendhilfeträger dem Landtag zu berichten, überdies ist über die erbrachten Leistungen in einem für die jeweilige Legislaturperiode verfassten Kinder- und Jugendhilfebericht zu berichten, um die Verwaltung transparent darzustellen.

Zu § 24: Soziale Dienste werden vom Kinder- und Jugendhilfeträger als Angebot der Primär- oder Sekundärprävention zur Verfügung gestellt und können von betreuten Personen bzw. deren Erziehungsberechtigten freiwillig in Anspruch genommen werden. Soziale Dienste stellen keine Hilfen zur Erziehung dar und gelten daher nicht als Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe.

Zu § 25: Die Aufzählung der sozialen Dienste umfasst summativ alle Angebote, die der Kinder- und Jugendhilfeträger zur Verfügung zu stellen hat. Hinsichtlich der Eltern- bzw. Mutterberatung liegt der Schwerpunkt im Gesundheitsbereich, weshalb die Vollzugsverantwortung entsprechend in der Sanitätsdirektion angesiedelt ist. Es gibt seit vielen Jahren eine funktionierende Praxis des Zusammenwirkens mit den Gemeinden, deren Fortsetzung geplant ist. Die NÖ Mutterberatung wird weiterhin in bewährter Weise jenen Beratungsinhalt den Jungfamilien fachgerecht vermitteln, der von der öffentlichen Jugendhilfe fachlich nicht ausreichend wahrgenommen werden kann. Die Mutterberatungsstellen bzw. die dabei beschäftigten Fachkräfte der Medizin bzw. Gesundheitspflege sind ein wichtiger Faktor zur umfassenden Unterstützung junger Mütter und Eltern und werden als Schnittstelle bei Bedarf die Leistungen der Jugendhilfe vernetzen bzw. im Fall von erkannter Kindeswohlgefährdung durch eine Gefährdungsmitteilung initiieren.

Zu § 26: Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen dürfen erst herangezogen werden, wenn sie über eine Eignungsfeststellung verfügen. Die Voraussetzungen zur Eignungsfeststellung sind in den Absätzen 2 und 3 enthalten. Das erforderliche Personal ergibt sich aus § 17. Vor der Eignungsfeststellung ist neben den fachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen zu prüfen, ob die beabsichtigte Leistungserbringung der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung auch dem Steuerungsauftrag des Kinder- und Jugendhilfeträgers entspricht. Damit soll verhindert werden, dass Leistungen, die nicht (mehr) oder nicht im beantragten Ausmaß benötigt werden, eine Eignungsfeststellung erhalten. Aus den bisherigen Erkenntnissen der Kinder- und Jugendhilfeplanung hat sich nämlich ergeben, dass es in Regionen, die infrastrukturell gut zu erreichen sind, ein Überangebot an Angeboten gibt, während strukturschwache Regionen unterversorgt bleiben. Durch die Verknüpfung von fachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen der Eignungsfeststellung mit dem Bedarfsprinzip soll diese Entwicklung nicht weiter forciert werden, zumal ein wirtschaftlicher Betrieb von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen nur möglich ist, wenn eine Heranziehung durch den Kinder- und Jugendhilfeträger und damit auch eine (Teil-)Finanzierung durch diesen gegeben ist.

Zu § 27: Die privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, die über eine Eignungsfeststellung verfügen, haben Veränderungen in den Bewilligungsvoraussetzungen zu melden, damit der Kinder- und Jugendhilfeträger laufend über das Leistungsangebot informiert ist. Schließlich wirkt sich das zur Verfügung stehende Leistungsangebot auch wechselseitig wieder auf die Steuerung aus. Grundsätzlich ist bei wesentlichen Änderungen der Eignungsvoraussetzungen nur über jene Leistung neu zu entscheiden, die die Veränderungen unmittelbar betrifft, es muss jedoch seitens der erkennenden Behörde überprüft werden, ob nicht eine Wechselwirkung zwischen den Veränderungen der Eignungsvoraussetzungen und anderer Leistungen des privaten Kinder- und Jugendhilfeträgers besteht. Beispielweise hat die Beendigung eines psychotherapeutischen Angebotes auch Auswirkungen auf andere Beratungsformen des Trägers, wenn diese auf das psychotherapeutische Angebot zugegriffen haben. In diesem Fall müsste über das gesamte Leistungsspektrum des privaten Kinder- und Jugendhilfeträgers neu entschieden werden.

Zu § 28: Neben der Verpflichtung, Veränderungen gemäß § 27 anzuzeigen, ist die Fachaufsicht ein wesentliches Instrument, aktuelle Daten über die tatsächliche Verfügbarkeit von Angeboten zu haben. Stellt der Kinder- und Jugendhilfeträger fest, dass die Voraussetzungen zur Eignungsfeststellung der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung nicht mehr vorliegen, so sind zunächst mittels Bescheid Auflagen zur Wiederherstellung der Voraussetzungen zu erteilen, liegt eine Gefährdung des Kindeswohles vor oder werden die Auflagen nicht erfüllt, so ist die Eignungsfeststellung zu widerrufen.

Zu § 29: Die Heranziehung von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen erfolgt durch Förder- oder Tarifvereinbarung. Dabei kann es pädagogisch sinnvoll sein, von den betreuten Personen oder deren Erziehungsberechtigten ein Entgelt zu verlangen.

Zu § 30: Mitteilungen von Fachleuten, die gemäß § 37 B-KJHG oder aufgrund berufsrechtlicher Vorschriften zur Mitteilung über Kindeswohlgefährdungen verpflichtet sind, lösen die umgehende Verpflichtung zur Überprüfung aus. Bei

Mitteilungen Dritter trifft dies nur zu, wenn die Angaben konkret sind und glaubhaft erscheinen. Dabei sind das Verhältnis der mitteilenden Person zum/zur Minderjährigen sowie die vorgebrachten Angaben im Einzelfall in Betracht zu ziehen.

„Umgehend zu überprüfen“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Kinder- und Jugendhilfeträger möglichst rasch tätig werden muss. Für die Beurteilung, wann konkrete Überprüfungs Schritte zu setzen sind, sind Inhalt und Dringlichkeit des mitgeteilten Verdachts einerseits sowie Inhalt und Dringlichkeit anderer Tätigkeiten andererseits und die Wertigkeit der betroffenen Rechtsgüter gegeneinander abzuwägen. Legt die Meldung eine erhebliche Kindeswohlgefährdung nahe, ist soweit irgend möglich am selben oder nächsten Arbeitstag mit der Überprüfung zu beginnen.

Ziel der Gefährdungsabklärung ist die Einschätzung, ob eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen vorliegt. Dabei müssen fachliche Standards eingehalten und die einzelnen Verfahrensschritte und die daraus gewonnenen Erkenntnisse dokumentiert werden (§ 13). In Abs. 4 sind die wesentlichsten Erkenntnisquellen aufgezählt, wobei aber auch andere nach der Sachlage des Falles zweckdienliche Erkundigungen eingeholt werden können. Dem Gespräch mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen wird dabei zentrale Bedeutung zukommen, es sei denn, dass sie aufgrund ihres Alters (Babys, Kleinstkinder) oder ihres Gesundheitszustandes nicht in der Lage sind, relevante Angaben zu machen. Bei jüngeren Kindern wird eine pädiatrische Untersuchung, bei noch nicht schulpflichtigen Kindern ein Hausbesuch zielführend sein. Nötigenfalls kann auch eine Fallkonferenz mit mehreren in den Fall involvierten Fachleuten durchgeführt werden.

Um eine möglichst umfassende Kenntnis über relevante Umstände zu gewährleisten, sind Personen, die eine Mitteilungspflicht bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung trifft, zur Auskunftserteilung verpflichtet. Eine Berufung auf Verschwiegenheitspflichten oder vertragsrechtliche Vertrauensverhältnisse ist nicht zulässig, da bei einer Güterabwägung der Gewährleistung des Kindeswohls und dem Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen gegenüber Geheimhaltungsinteressen der Vorzug zu geben ist.

Die Gefährdungsabklärung erfolgt im Spannungsfeld zwischen dem Problem, einerseits nicht zum Nachteil von Minderjährigen verfrüht oder mit zu hoher Intensität in elterliche Befugnisse einzugreifen, auf der anderen Seite aber eine Gefährdung des Kindeswohles rechtzeitig und effektiv abwehren zu müssen.

Die Einschätzung einer Gefährdung erfolgt nach den durchgeführten Erhebungen immer auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände und Unterlagen. Familiensysteme verändern sich, sodass Prognosen betreffend eine zukünftige Entwicklung immer nur bedingt möglich sind. Somit bleiben auch bei Anwendung fachlicher Standards, der Gefährdungsprognose gewisse Unsicherheiten immanent. Das Vieraugenprinzip soll daher eine möglichst sichere Entscheidung gewährleisten. Dies kann z.B. durch Intervision, Teambesprechungen und fallbezogene Supervision erfolgen, aber auch durch gemeinsam (zwei Fachkräfte) durchgeführte Erhebungsschritte (Hausbesuche, Familiengespräche...). Zur besseren Einschätzung der Situation können gegebenenfalls weitere Fachleute z.B. aus den Bereichen der Psychologie oder Psychiatrie herangezogen werden. Die Einschätzung der Gefährdung, die einer Hilfeplanerstellung unmittelbar vorangestellt sein muss, hat daher immer in Zusammenwirken von zwei Fachkräften zu erfolgen.

Zu § 31: Der hohe Anspruch des Kinderschutzes hat dazu geführt, dass im Strafregistergesetz und im Sicherheitspolizeigesetz vorgesehen wurde, dem Kinder- und Jugendhilfeträger bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos elektronische Einsicht in das Strafregister bzw. in die Gewaltschutzdatei zu geben. Nur bei Vorliegen einer für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos relevanten Eintragung darf diese dokumentiert und für die Einschätzung herangezogen werden.

Zu § 32: Der Auftrag des Kinder- und Jugendhilfeträgers rasch Klarheit über ein Gefährdungsrisiko zu bekommen steht zum Teil im Widerspruch mit dem Schutz der Rechte Erziehungsberechtigter (§ 139 ABGB). Eine Erhebung des Gefährdungsrisikos ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist daher nur zulässig, wenn die Einholung der Zustimmung die Einschätzung erschweren oder überhaupt unmöglich machen würde. Da dieser Eingriff in Elternrechte einen Antrag nach § 211 ABGB nach sich ziehen müsste, die Belastung der Pflegschaftsgerichte dadurch deutlich steigen würde, erscheint die Einholung einer erst nachträglich erteilten Zustimmung vertretbar. Die Einholung der Zustimmung muss in einem sehr engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Eingriff in Elternrechte stehen und unmittelbar nach Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten erfolgen.

Zu § 33: Erteilen die Erziehungsberechtigten die nachträgliche Zustimmung nicht, ist nach § 211 ABGB vorzugehen. Dadurch bleibt der Rechtsschutz Erziehungsberechtigter gewahrt.

Zu § 34: Im Anschluss an die Gefährdungsabklärung, bei der eine konkrete Gefährdungseinschätzung vorgenommen wurde, und an die soziale Anamnese ist ein Hilfeplan für die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Familien zu erarbeiten. Dabei sind Ziele zu definieren und Hilfen auszuwählen, die für die Zielerreichung und das Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen am aussichtsreichsten erscheinen.

Bei der Arbeit mit Menschen und sozialen Systemen kann nicht mit Bestimmtheit vorausgesehen werden, wie die Wirkung sein wird, ob die angestrebten Ziele durch die getätigten Interventionen erreicht werden können und wie lange die einzelnen Prozessphasen und der gesamte Hilfeprozess dauern werden. Dies spielt bei der Hilfeplanung und der Bewertung von Hilfen eine Rolle. Rückkoppelungsschleifen zu vorherigen Prozessen sind durchzuführen, wenn es das Fallgeschehen verlangt. Das vereinfachte Ursache- Wirkungsprinzip trifft bei sozialen und psychischen Systemen nicht zu, da diese zu komplex und nicht vollkommen durchschaubar und berechenbar sind.

Daher ist die Zielerreichung durch die gewählten Hilfen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und nötigenfalls sowohl die Zieldefinition als auch die Wahl der Hilfen anzupassen.

Bei der Wahl der Hilfen sind Erfordernisse zur Sicherung des Wohles von Kindern und Jugendlichen einerseits und die Eingriffe in das Familienleben und die Erziehungsrechte andererseits im Sinne einer Rechtsgüterabwägung gegenüberzustellen. Es ist jedoch darauf hinzuwirken, dass in familiäre Verhältnisse so wenig und so kurz wie möglich eingegriffen wird.

Bei der Wahl der Hilfen ist auf die Aktivierung bzw. den Erhalt von Selbsthilfepotential hinzuwirken. Lokale Netzwerke mit Familienmitgliedern, Freund(inn)en, Schulkolleg(inn)en und sonstigen Bezugspersonen sind zu erhalten und zu fördern.

Das Vieraugenprinzip soll zur Anwendung kommen, wenn dies im Hinblick auf den Kinderschutz erforderlich ist. In sehr komplexen Fällen ist die Beurteilung durch zwei Fachkräfte unerlässlich. Durch das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte soll eine bestmögliche Planung von Hilfen mit größtmöglicher Zielerreichung gewährleistet werden.

Zu § 35: Vor der Gewährung von Erziehungshilfen ist zu prüfen, ob niederschwellige Angebote der Primär- und Sekundärprävention nach § 25 zweckmäßiger und Erfolg versprechender erscheinen. Trifft dies zu, ist von der Gewährung von Erziehungshilfen abzusehen.

Zu § 36: Wenn in der ersten Phase der Gefährdungsabklärung die Situation des Kindes in der Familie als zu riskant eingestuft wird, wird das betroffene Kind bereits während der Gefährdungsabklärung in einer kurzfristigen Pflegefamilie oder einer Kriseneinrichtung untergebracht. Nachdem der Zweck dieser Unterbringung die Abklärung der Notwendigkeit von Hilfen zur Erziehung ist, kann noch kein Hilfeplan erstellt werden. Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat jedenfalls auch während dieser Unterbringung die Gefährdungsabklärung weiter vorzunehmen, laufend mit der kurzfristigen Pflegefamilie oder der Kriseneinrichtung zusammenzuarbeiten (§ 9), um die Unterbringung möglichst kurz zu halten.

Zu § 37: Art. 12 KRK sichert Kindern und Jugendlichen, die fähig sind, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten frei zu äußern und verpflichtet die Vertragsstaaten, diese Meinung angemessen und dem Alter und der Reife entsprechend zu berücksichtigen. Demnach sind Kinder und Jugendliche – den oben genannten Grundsätzen folgend – in die Hilfeplanung gemäß § 34 einzubeziehen.

Gleiches gilt für ihre Eltern oder andere mit Pflege und Erziehung betraute Personen, denen durch die österreichische Rechtsordnung die primäre Verantwortung für das Wohl ihrer Kinder übertragen wurde und denen Art. 8 MRK den Schutz ihres Privat- und Familienlebens garantiert.

Daraus folgt, dass Kinder, Jugendliche, Eltern oder andere mit Pflege und Erziehung betraute Personen in einer für sie verständlichen Sprache über die getroffene Gefährdungseinschätzung, die zu erwartenden Entwicklungen sowie über die Art, den Umfang und die Wirkungsweise der vorgeschlagenen Hilfen informiert und in die Auswahl derselben einbezogen werden. Eine verständliche Sprache bedeutet Formulierungen ohne Fachbegriffe, die dem Bildungsniveau und dem Alter entsprechen. Eventuell ist eine Beratung in der Muttersprache in Betracht zu ziehen. Es ist auf eine konsensuale Festlegung der Ziele und Hilfen hinzuwirken. Bei der Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen ist auf deren Alter, Reife und Einsichtsfähigkeit in die vorliegende Problematik durch einfühlsame Gespräche und kindgerechte Settings besonders Bedacht zu nehmen. Soweit ihr Wohl aber durch die Beteiligung gefährdet wäre, sind diese nicht einzubeziehen.

Zu § 38: Sind laut Hilfeplan Erziehungshilfen zu leisten, werden diese als ambulante Hilfen (Unterstützung der Erziehung) oder stationäre Hilfen (volle Erziehung) gewährt.

Zu § 39: Stimmen die Erziehungsberechtigten den Erziehungshilfen zu, ist, um Missverständnisse zu vermeiden und Verantwortlichkeiten klar festzulegen, der Umfang der Erziehungshilfe sowie Beginn und Ende schriftlich festzulegen. Die Gewährung von Erziehungshilfen hat vertraglichen Charakter und kann vorzeitig nur durch Widerruf der Vereinbarung beendet werden.

Zu § 40: Stimmen die Erziehungsberechtigten nicht zu, hat der Kinder- und Jugendhilfeträger nach § 211 ABGB vorzugehen.

Zu § 41: Erziehungshilfen haben grundsätzlich dem Kindeswohl zu dienen und orientieren sich an den Lebensumständen und der Lebenswelt der betreuten Person. Die Gewährung von Erziehungshilfen ist immer eine multiprofessionelle Entscheidung. Ein Zusammenwirken unterschiedlicher Berufsgruppen ist daher unbedingt erforderlich. Bei der Gewährung von Erziehungshilfen ist die Zusammenarbeit mit den Helfern und der Herkunftsfamilie notwendig, um den Hilfeplan gemäß § 34 regelmäßig evaluieren zu können.

Zu § 42: Mit der Erreichung der Volljährigkeit endet der Erziehungsauftrag für die Erziehungsberechtigten sowie den Kinder- und Jugendhilfeträger. Übrig bleiben allenfalls die rechtliche Verpflichtung der Eltern zum Unterhalt sowie die moralische Pflicht zum gegenseitigen Beistand durch nahe Verwandte.

Das späte Jugendalter wie auch das frühe Erwachsenenalter sind geprägt von einer zunehmenden Verselbständigung der jungen Menschen vom Elternhaus. Erzieherische Aufgaben der Eltern treten immer stärker in den Hintergrund, während die Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen zunehmend mehr Verantwortung für ihr eigenes Leben übernehmen und letztlich den Haushalt der Eltern verlassen und selbst für ihren Unterhalt aufkommen. Dieser Prozess kann durch unterschiedliche Krisen und Traumata im Kindes- und Jugendalter verzögert werden, weshalb eine Nachsorge zur Absicherung von während der Adoleszenz durch Erziehungshilfen erzielten Erfolgen sinnvoll ist. Voraussetzung für die Hilfeleistung ist daher die Gewährung von Erziehungshilfen zum Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres und die dringende Notwendigkeit zur Erreichung der im Hilfeplan definierten Ziele. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Hilfen für junge Erwachsene besteht nicht.

Das Ziel der Hilfen für junge Erwachsene ist in erster Linie die Unterstützung des Verselbständigungsprozesses, welcher auch die Beendigung einer Berufsausbildung miteinschließt.

Primär orientiert sich die Dauer dieser Hilfen am individuellen Hilfebedarf der jungen Menschen, sie ist aber mit dem Ende des 21. Lebensjahres begrenzt. Dauert die Hilfsbedürftigkeit jedoch noch für einen längeren Zeitraum an oder ist bereits bei Vollendung des 18. Lebensjahres absehbar, dass eine dauerhafte, über das 21. Lebensjahr hinausgehende Unterstützung notwendig sein wird, ist der junge Mensch dabei zu unterstützen, Hilfen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe zu bekommen.

Das Instrument der Hilfen für junge Erwachsene ist kein Ersatz für ein funktionierendes System der Erwachsenensozialarbeit und zeitlich begrenzt, weshalb dieses nur Anwendung findet, wenn bereits vor der Erreichung der Volljährigkeit Erziehungshilfen gewährt wurden.

Zu § 43: Die Unterstützung der Erziehung als eine der beiden Formen der Erziehungshilfen definiert sich als Unterstützung der betreuten Person in der Familie oder als Unterstützung der Familie der betreuten Person, um Voraussetzungen für die Gewährleistung des Kindeswohles zu schaffen.

Zu § 44: Die Aufzählung der Formen der Unterstützung der Erziehung, die erst mit der Novelle des derzeit noch gültigen NÖ Jugendwohlfahrtsgesetzes im Februar 2012 in dieser Form erfolgt ist, gilt als summativ. Lediglich die Ziffer 1 wurde neu formuliert, da es für die Durchführung der Unterstützung der Erziehung durch den Kinder- und Jugendhilfeträger selbst noch keine Umschreibung gab. Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen können die Unterstützung der Erziehung in den Varianten Ziffer 2 bis 6 anbieten. Eine Herausnahme einer betreuten Person aus der bisherigen Lebenswelt stellt jedenfalls keine Unterstützung der Erziehung dar.

Zu §§ 45 bis 48: Die Eignungsfeststellung und Heranziehung von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen folgt systematisch der Eignungsfeststellung von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen für die Angebote der sozialen Dienste (§§ 26 ff) und wird sich auch bei den später beschriebenen Angeboten der vollen Erziehung wiederfinden. Die Orientierung der Eignungsfeststellung an den Zielen der Steuerung ist wiederum ein wesentlicher Bestandteil.

Zu § 49: Die volle Erziehung umschreibt die zweite der möglichen Erziehungshilfen und umfasst die Herausnahme der betreuten Person aus der Familie oder sonstigen bisherigen Lebenswelt. Die Unterbringung einer betreuten Person mit einer erziehungsberechtigten Form (z.B. Frauenhaus) stellt keine volle Erziehung dar, es sei denn, der Fokus der Unterbringung liegt bei der Betreuung eines unversorgten Kindes (z.B. Mutter-Kind-Heim).

Volle Erziehung darf nur gewährt werden, wenn der Kinder- und Jugendhilfeträger mit Erziehungsrechten ausgestattet ist, da er für die Dauer der vollen Erziehung die Verantwortung für die Besorgung der Pflege und Erziehung übernimmt.

Zu § 50 bis 53: Systematisch erfolgt die Eignungsfeststellung und Aufsicht von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen dem Procedere bei den sozialen Diensten und der Unterstützung der Erziehung.

Zu § 54: Mit BGBl. I Nr. 29/2012 wurde im Strafregistergesetz legislativ die elektronische Abfragemöglichkeit für den Kinder- und Jugendhilfeträger (im BG noch Jugendwohlfahrtsträger) geschaffen, zur Überprüfung der Eignung von Personen, die in Einrichtungen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen beschäftigt sind, Einsicht in die Sexualstraftäterdatei über gekennzeichnete Verurteilungen gemäß § 2 Abs. 1a sowie über Daten gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 und 8 zu erhalten. Diese Bestimmung entspricht der in diesem Gesetz vorgesehenen Forderung, diese Berechtigung landesgesetzlich umzusetzen.

Zu § 55: Mit Maßnahmen der vollen Erziehung übernimmt der Kinder- und Jugendhilfeträger Verantwortung für die Ausübung der Pflege und Erziehung von betreuten Personen. Die Verordnungsermächtigung dient als Grundlage, privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, die Leistungen der vollen Erziehung anbieten, die konkrete Ausgestaltung des Leistungsangebotes vorzuschreiben. Die Verordnungsermächtigung ist auch im derzeit gültigen NÖ JWG 1991 enthalten.

Zu § 56: Nachdem den Kinder- und Jugendhilfeträger gemäß § 22 der Versorgungsauftrag für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe trifft, muss der Kinder- und Jugendhilfeträger auch selbst Leistungen der vollen Erziehung anbieten. Damit können Versorgungslücken (inhaltlich oder regional) infolge mangelnder Angebote privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen abgedeckt werden. Die Bestimmungen über die Eignungsfeststellung betreffen auch den Kinder- und Jugendhilfeträger selbst.

Zu § 57: Die Regelung der Heranziehung einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung entspricht der Systematik der sozialen Dienste und der Hilfen zur Erziehung.

Zu § 58: Der Begriff der Fremden Pflege grenzt sich durch die Definition der Pflegekinder und der Pflegepersonen klar von allen verwandtschaftlichen, vorübergehenden oder im Rahmen einer lehr- oder berufsbedingten Betreuung von Kindern und Jugendlichen ab. Fremde Pflege soll nur die Form der Betreuung von Kindern und Jugendlichen darstellen, die im Rahmen der vollen Erziehung bei Pflegepersonen untergebracht werden. Nicht umfasst ist vom Begriff der fremden Pflege die klassische Nachbarschaftshilfe, die eine Betreuung eines Kindes – nicht regelmäßig – zur Überbrückung eines kurzen Zeitraumes (soweit absehbar höchstens einen Monat) vorsieht, in dem die Erziehungsberechtigten ausfallen (Krankenhausaufenthalt).

Zu § 59: Die Beurteilung der Eignung von Pflegeeltern erfolgt nicht im Rahmen der Hoheitsverwaltung, da keine grundsätzliche Eignung zur Übernahme von Pflegekindern festgestellt wird, sondern durch eine Passung zwischen einem konkreten Kind und konkreten Pflegepersonen festgestellt wird, dass dieses Pflegekind zu diesen Pflegepersonen passt.

Bei den Eignungsvoraussetzungen soll besonders die positive Einstellung der Pflegepersonen gegenüber den Rechten der leiblichen Eltern, insbesondere das Kontaktrecht und die Informations-, Äußerungs- und Vertretungsrechte hervorgehoben werden. Lassen Pflegepersonen erkennen, dass sie die Beachtung dieser Rechte nicht wahrnehmen werden, ist eine Eignungsfeststellung nicht möglich.

Die in Absatz 2 genannten sonstigen Gründe umfassen jedenfalls auch ansteckende Krankheiten von Angehörigen der Pflegepersonen.

Zu § 60: Die Vermittlung eines Pflegekindes darf nur durch den Kinder- und Jugendhilfeträger erfolgen, der im Rahmen der vollen Erziehung über die Erziehungsberechtigung für diese Kind verfügt.

Die für ein bestimmtes Kind ausgewählten Pflegepersonen haben anerkannten Elternschaften zu entsprechen, ausgenommen bei kurzfristigen Pflegeverhältnissen. Bei diesen ist eine Integration des Pflegekindes nicht gewünscht, da ein kurzfristiges Pflegeverhältnis nur der Einschätzung einer Gefährdungssituation in einem geschützten Rahmen dient.

Die Übertragung der Ausübung der Erziehungsberechtigung vom Kinder- und Jugendhilfeträger an die Pflegepersonen erfolgt mittels privatrechtlicher Vollmacht.

Zu § 61: Der Pflegeaufsicht unterliegen alle Pflegepersonen, die ein Pflegekind betreuen. Anders als bei privaten Pflegeverhältnissen ist eine Einschränkung der

Pflegeaufsicht auf Pflegekinder unter 14 Jahren nicht vorgesehen, da die Betreuung im Rahmen der vollen Erziehung erfolgt und der Kinder- und Jugendhilfeträger bis zur Volljährigkeit der betreuten Person, sofern bis dorthin die Erziehungshilfe fortgesetzt wird, die Verantwortung trägt.

Zu § 62: Da Pflegeverhältnisse im Regelfall als längerfristige Maßnahme der vollen Erziehung ausgelegt ist, ausgenommen kurzfristige Pflege, hat der Kinder- und Jugendhilfeträger Beratungsangebote und Erziehungshilfen anzubieten. Als Erziehungshilfen kommen nur Angebote der Unterstützung der Erziehung in Frage, da eine Maßnahme der vollen Erziehung für ein Kind für denselben Zeitraum nicht doppelt gewährt werden kann.

Unter dem Aspekt der längerfristig geplanten Pflegeverhältnisse soll der Kinder- und Jugendhilfeträger auch die Möglichkeit haben, Pflegepersonen Fortbildungsmaßnahmen vorzuschreiben. Dadurch wird den sich im Lauf der Zeit auch wandelnden Grundsätzen der Pflege und Erziehung Rechnung getragen.

Zu § 63: Wie bereits zu § 54 ausgeführt, hat der Bundesgesetzgeber im Strafregistergesetz die elektronische Abfragemöglichkeit für den Kinder- und Jugendhilfeträger (im BG noch Jugendwohlfahrtsträger) geschaffen, Einsicht in die Sexualstraftäterdatei über gekennzeichnete Verurteilungen gemäß § 2 Abs. 1a sowie über Daten gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 und 8 zu erhalten. Diese Bestimmung betrifft die Feststellung der Eignung von Pflegepersonen, die Vermittlung eines Pflegekinds und die Pflegeaufsicht.

Zu § 64: Pflegepersonen, die ein Pflegekind betreuen erhalten vom Land ein pauschaliertes Pflegekindergeld, das der Abgeltung des Mehraufwandes der Betreuung des Pflegekinds dient. Das Pflegekindergeld stellt als reinen Aufwandsersatz, kein zu versteuerndes Einkommen der Pflegepersonen dar.

Da Pflegepersonen, denen vom Gericht die Erziehungsrechte über das Pflegekind übertragen werden, ab dem Zeitpunkt der Übertragung der Rechte nicht mehr als Pflegepersonen gelten, fällt die Möglichkeit der Gewährung des Pflegekindergeldes nach Absatz 1 weg.

Um Härtefälle zu vermeiden, ist in Absatz 3 geregelt, dass auch Pflegepersonen, denen die Erziehungsrechte übertragen wurden bzw. auch Verwandten aus persönlichen und wirtschaftlichen Gründen Pflegekindergeld gewährt werden kann.

Durch Absatz 5 soll die bisher angewandte Praxis, Pflegepersonen eine sozialversicherungs- oder pensionsrechtliche Absicherung zu gewähren, auf eine gesetzliche Basis gestellt werden

Zu § 65: Die Verordnungsermächtigung zur Festsetzung der Leistungen für Pflegepersonen nach § 64 entspricht der seit vielen Jahren geübten Vorgangsweise, die jährliche Anpassung im Wege einer Verordnung durchzuführen.

Zu § 66: In seltenen Fällen erfolgt die Betreuung eines Pflegekinds nicht in Rahmen einer Maßnahme der vollen Erziehung durch den Kinder- und Jugendhilfeträger, sondern im Wege einer privaten Vereinbarung zwischen Erziehungsberechtigten und Pflegepersonen. Diese Pflegepersonen bedürfen einer Eignungsfeststellung und unterliegen der Pflegeaufsicht. Da bei privaten Pflegeverhältnissen der Kinder- und Jugendhilfeträger nicht mit der Erziehungsberechtigung über ein Pflegekind

ausgestattet ist, erfolgt die Eignungsfeststellung mit Bescheid für ein bestimmtes Kind. Eine Eignungsfeststellung ohne Anführung eines konkreten Pflegekindes ist nicht zulässig.

Zu § 67: Die Bewilligung der Annahme an Kindes statt erfolgt durch das Gericht. Der Kinder- und Jugendhilfeträger wirkt dabei einerseits durch die Beurteilung der Eignung der Adoptiveltern oder Adoptivelternteilen mit und andererseits durch die Vermittlung eines Adoptivkindes selbst.

Die Eignungsvoraussetzungen orientieren sich grundsätzlich an der Eignung von Pflegeeltern, doch wird durch diese Bestimmung, anders als im bisher geltenden NÖ JWG 1991, eine Abkopplung der Eignung von Adoptiveltern und Adoptivelternteilen von der Eignungsfeststellung für Pflegepersonen vorgenommen.

Eine besondere Herausforderung bei der Eignungsfeststellung soll die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der Herkunft des Adoptivkindes sein. Schließlich soll das Adoptivkind mit seinen Fragen zur tatsächlichen Herkunft nicht „alleine“ gelassen werden.

Die in Absatz 2 genannten sonstigen Gründe umfassen jedenfalls auch ansteckende Krankheiten von Angehörigen der Adoptiveltern oder Adoptivelternteilen.

Zu § 68: Wie bereits zu §§ 54 und 63 ausgeführt, hat der Bundesgesetzgeber im Strafregistergesetz die elektronische Abfragemöglichkeit für den Kinder- und Jugendhilfeträger (im BG noch Jugendwohlfahrtsträger) geschaffen, Einsicht in die Sexualstraftäterdatei über gekennzeichnete Verurteilungen gemäß § 2 Abs. 1a sowie über Daten gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 und 8 zu erhalten. Diese Bestimmung betrifft die Feststellung der Eignung von Adoptiveltern und Adoptivelternteilen und die Vermittlung von Adoptivkindern.

Zu §§ 69 und 70: Die Mitwirkung an der Adoption im Inland besteht aus einer Fülle von Einzelaufgaben, die der Kinder- und Jugendhilfeträger für leibliche Elternteile (vornehmlich Mütter) und Adoptiveltern und Adoptivelternteile zu erbringen hat.

Beratung besteht in der Problemanalyse, in der Information über zur Verfügung stehende Lösungsmöglichkeiten, in der Unterstützung bei der Entscheidungsfindung, in der Hilfe zur Umsetzung der getroffenen Entscheidung und in der Festigung der notwendigen Verhaltensänderung. Die Beratung konzentriert sich auf das Wesen und die Rechtswirkungen der Adoption, die Möglichkeiten der In- und Auslandsadoption, notwendige Verfahrensschritte aber auch auf Alternativen zur Adoption und die Reflexion der Motive für die Adoptionsfreigabe bzw. die Bewerbung um die Adoption.

In der Vorbereitung und Schulung von Adoptiveltern und Adoptivelternteilen soll dem unerfüllten Wunsch nach leiblichen Kindern und der Reflexion der Adoptionsmotive genügend Platz eingeräumt werden. Weiters sind die Adoptiveltern und Adoptivelternteile auf die besonderen Herausforderungen, die die Begründung einer Adoptivfamilie mit sich bringt, etwa den Umgang mit Informationen über die leibliche Familie, kindgerechte Aufklärung über den Umstand der Adoption oder Spurensuche, vorzubereiten und Möglichkeiten der Bewältigung dieser Fragen aufzuzeigen.

Bei der Auswahl von zukünftigen Adoptiveltern für ein individuelles Kind sind die Bedürfnisse des Kindes in den Mittelpunkt zu stellen. Für den Abgleich sind die

Informationen aus der Eignungsbeurteilung heranzuziehen und letztlich die Zustimmung der Adoptiveltern und Adoptivelternteile einzuholen.

Um eine Kette von Beziehungen und Beziehungsabbrüchen zu verhindern, ist das zukünftige Adoptivkind in die Pflege der Adoptivwerber/innen zu übergeben, sobald ihre Zustimmung vorliegt.

Zu § 71: Die Begleitung von leiblichen Elternteilen bedeutet in erster Linie psychosoziale Stützung, um die getroffene Entscheidung zur Adoptionsfreigabe zu be- und zu verarbeiten, damit diese langfristig als positiv eingeschätzt werden kann.

Zu § 72: Die Bestimmung gilt für Adoptionen aus dem Ausland nach Österreich, aber auch für den seltenen Fall der Adoption von Österreich in das Ausland. Die Interessen und das Wohl der Kinder und Jugendlichen sind vorrangig zu beachten.

Zu § 73: Laut Art. 21 lit. b KRK kommt eine internationale Adoption nur in Betracht, wenn Kinder und Jugendliche in ihrem Heimatland nicht in einer Pflege- oder Adoptivfamilie untergebracht oder in anderer geeigneter Weise betreut werden können. Da internationale Adoptionen fast ausschließlich aus dem Ausland nach Österreich stattfinden, obliegt die Verantwortung für die Einhaltung dieser Verpflichtung dem Heimatland des Kindes, das auch die Adoptionsvermittlung durchführt.

Internationale Abkommen wie das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption sollen durch die Festlegung zuständiger Behörden, standardisierter Vorgangsweisen und sonstiger Qualitätskriterien die Gefahren von Kinderhandel, Betrug, der Gewährung unstatthafter Vermögensvorteile und sonstiger dem Kindeswohl abträglicher Praktiken hintanhaltend.

Ergänzend dazu ist zu beachten, dass internationale Adoptionen für die Adoptivwerber/innen zusätzliche Herausforderungen mit sich bringen und in der Eignungsbeurteilung auch darauf einzugehen ist, ob die Adoptiveltern und Adoptivelternteile auch diesen Belastungen gewachsen sind. In der Beratung der Adoptiveltern und Adoptivelternteile sind auch die Kriterien bestmöglicher Sicherheit bei der Adoptionsabwicklung zu erläutern und auf bekannte Risiken in einzelnen Herkunftsstaaten hinzuweisen.

Diesbezüglich ist eine Kooperation mit dem Bundesministerium für Justiz sowie dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten zu suchen.

Der Umfang der Aufgaben gemäß Absatz 2 ergibt sich im Detail aus multi- und bilateralen Abkommen sowie den rechtlichen Anforderungen, die durch das Adoptionsverfahren im Heimatland des Kindes gestellt werden, konzentriert sich aber auf die Entgegennahme und Übermittlung von Informationen und Dokumenten. Nachforschungen über das rechtmäßige Zustandekommen der im Ausland abgewickelten Adoptionen sind davon jedenfalls nicht umfasst. Einige Herkunftsländer verlangen auch nach rechtskräftigem Abschluss der Adoption Entwicklungsberichte (post-placement-report). Im Hinblick auf Art. 8 MRK ist dabei zu beachten, dass Adoptiveltern und Adoptivelternteile bereits vor dem Abschluss der Adoption über dieses Erfordernis informiert und zur Kooperation bei der Erstellung der Berichte verpflichtet werden müssen.

Zu § 74: Sofern Zweifel am rechtmäßigen Zustandekommen der Adoption bestehen, kann der Kinder- und Jugendhilfeträger die gerichtliche Entscheidung darüber beantragen.

Zu § 75: Absatz 1: Um sicherzustellen, dass die Gewährung von Erziehungshilfen nicht von der Einigung über die Finanzierung durch unterschiedliche Kostenträger verzögert oder vereitelt wird, sind die Kosten vom Kinder- und Jugendhilfeträger zu tragen, der die Hilfen setzt.

Absatz 2 und 3: Die Aufteilung der Kosten zwischen dem Land und den Gemeinden wurde in einer Kommunalgipfelvereinbarung festgelegt. Sie entspricht der Kostenaufteilung des NÖ JWG 1991.

Zu § 76: Die Kostenvereinbarung zwischen den Bundesländern untereinander basiert auf der „Vereinbarung über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe“, die auch für den Kostenersatz der Kinder- und Jugendhilfe anzuwenden ist. Die Bestimmung enthält die rechtliche Grundlage der Vereinbarung, die der bisherigen im NÖ JWG 1991 nachgebildet ist.

Zu § 77: Die Kostenersatzpflicht der zum Unterhalt verpflichteten Personen orientiert sich an den auch bisher gültigen Bestimmungen und der zahlreichen Judikatur. Ein Kostenersatz bei den betreuten Personen selbst ist im Gegensatz zur bisherigen Gesetzeslage nach dem neuen Gesetz ausgeschlossen. Die Geltendmachung des Kostenersatzes kann für drei Jahre im Nachhinein erfolgen.

Zu § 78:

Unterhaltsansprüche und Leistungen, die einen Ausgleich für das Fehlen des Unterhaltsanspruches darstellen, wie Waisenspensionen, sind ebenfalls für den Kostenersatz heranzuziehen. Hierbei soll ex lege mit der Mitteilung an Dritte ein Forderungsübergang eintreten. Die diesbezüglichen Bestimmungen des ABGB sind sinngemäß anzuwenden.

Zu §§ 79 bis 81: Die Einrichtung einer Kinder- und Jugendanwaltschaft, die auch schon im derzeit geltenden NÖ JWG 1991 geregelt, wurde – terminologisch angepasst – in das vorliegende Gesetz übernommen.

Zu § 82: Die Höhe der Verwaltungsstrafen wurde im Vergleich zu den derzeit geltenden Strafbestimmung im NÖ JWG 1991 angehoben, um den inflationsbedingten Wertverlust auszugleichen.

Zu § 83: Die Befreiung von den Verwaltungsabgaben des Landes stellt die korrespondierende Norm zur Befreiung von allen Verwaltungsabgaben des Bundes gemäß § 41 B-KJHG 2013 dar.

Zu § 84: Mit den §§ 18 und 19 bzw. 72 – 73 werden unionsrechtliche Vorgaben umgesetzt.

Zu § 85: Mit dieser Norm wird unter gleichzeitiger Außerkraftsetzung des NÖ JWG 1991 das vorliegende Gesetz innerhalb der vom Bundesgesetzgeber vorgesehenen Frist in Kraft gesetzt.

Zu § 86: Mit Absatz 4 werden sowohl die bisherigen privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen als auch die Einrichtungen des Kinder- und

Jugendhilfeträgers selbst zur Durchführung der vollen Erziehung, deren Bewilligung noch auf einem Landesregierungsbeschluss zurückgeht, in die neue Rechtsdogmatik eingeordnet.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes (NÖ KJHG) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Ing. A n d r o s c h
Landesrat